

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 482/2022 öffentlich			
Dezernat: II FBL: Herr Lindenlauf AbtL: Herr Manuel Neb Verfasser/in: Frau Anker-Fischer		Mitzeichnungen			
		FBLin 6			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Soziales, Finanzen und Liegenschaften					06.12.2022
Rat					19.12.2022

TOP	Satzung zur 18. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bergheim
------------	--

Beschlussvorschlag

Die Gebührenbedarfsberechnung 2023 für die kostenrechnende Einrichtung „Bestattungswesen“ und die Satzung zur 18. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bergheim“ werden beschlossen. Die Gebührenbedarfsberechnung mit den Ansätzen für das Jahr 2023 sowie die Änderungssatzung sind Bestandteil des Beschlusses.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Festsetzung von kostendeckenden Friedhofsgebühren für das Jahr 2023 gemäß § 6 KAG NRW in Verbindung mit §§ 75 und 77 GO NRW.

2. Sachverhalt

Die Verwaltung stellt jährlich für die kostenrechnende Einrichtung „Bestattungswesen“ eine Gebührenbedarfsberechnung auf. Diese dient sowohl der Ermittlung der für den Gebührenhaushalt zu erwartenden Kosten und Erlösen als auch der Gebührenkalkulation.

Die Gebührenbedarfsberechnung 2023 inklusive detaillierter Erläuterungen sowie der Entwurf der Satzung zur 18. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bergheim“ sind als Anlage A und B anhängig. Als Anlage C ist der kommunale Gebührenvergleich für das Jahr 2022 beigelegt.

Die Bestattungszahlen werden im Vergleich zur Gebührenbedarfsberechnung 2022 in der Verteilung der einzelnen Grabarten den Gegebenheiten der zurückliegenden Jahre zugunsten der Urnenbeisetzungen angepasst.

Im Gegensatz zur Gebührenbedarfsberechnung 2022 kann für das Jahr 2023 kein Gebührenüberschuss eingerechnet werden, da zum jetzigen Zeitpunkt davon auszugehen ist, dass der Bestand der Sonderrücklage mit Abschluss der Jahresrechnung 2022 aufgebraucht sein wird.

Der kalkulatorische Zinssatz sinkt von 5,7 % in 2022 auf 2,8 % in 2023. Der Zinssatz für das Jahr 2023 wurde aufgrund der sich im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Änderung des § 6 KAG NRW aus einem gewichteten Durchschnittszinssatz berechnet. Das Gesetzgebungsverfahren wird voraussichtlich in der ersten Dezemberhälfte zum Abschluss gebracht. Das neue Berechnungsschema des kalk. Zinssatzes wird dann zum 01.01.2023 in Kraft treten. Sollten sich bei der Änderung des § 6 KAG NRW Modifizierungen zur Berechnungsmethodik ergeben, so wird die Verwaltung zur Ratssitzung am 19.12.2022 noch eine aktualisierte Gebührenkalkulation sowie eine geänderte Änderungssatzung vorlegen.

Bei der Berechnung wird eine Gewichtung von Eigenkapital und Fremdkapital (hier: Verbindlichkeiten aus Krediten) vorgenommen. Die Grundlage für diese Gewichtung stellen die Zahlen aus dem Jahresabschluss 2021 dar, welche im Verhältnis zueinander gesetzt werden. Hieraus ergibt sich für die diesjährige Zinsberechnung ein Eigenkapitalanteil von 52,62 % und ein Fremdkapitalanteil von 47,38 %. Diese Anteile stellen die Gewichtung des Nominalzinssatzes für das Eigenkapital und den Darlehenszinssatz für das Fremdkapital im Durchschnittzinssatz dar. Während der Nominalzins den 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere darstellt, wird der Darlehenszinssatz auf Basis der durchschnittlichen tatsächlichen Zinsbelastung ermittelt.

Aus der Summe der gewichteten Zinssätze ergibt sich somit ein Durchschnittzinssatz für das Jahr 2023 in Höhe von 2,8 %. Angesichts des sich jährlich verändernden Verhältnisses zwischen Eigen- und Fremdkapital sowie der sich jährlich verändernden Zinsen, wird der Zinssatz für jede Gebührenkalkulation neu berechnet.

Die Gebühren für Bestattungen und Beisetzungen sinken leicht. Die Gebühren für die Grabnutzung und die Gebühren für die Nutzung der Friedhofseinrichtungen sowie die Grabräumungsgebühren steigen. Die abweichenden Entwicklungen bei den Gebührensätzen resultieren daraus, dass die Ausgabe-, die Einnahme- sowie die Fallzahlenentwicklung bei den verschiedenen Friedhofsleistungen unterschiedlich verlaufen.

Die Gebühren für die Grabräumung der sogenannten „Altfälle“, d.h. in den Fällen, in denen noch keine Grabräumungsgebühr im Voraus erhoben wurde, sind ab 01.01.2023 umsatzsteuerpflichtig. In diesem Fall greift § 2 b des Umsatzsteuergesetzes, da hier im Bereich des Bestattungswesens ausnahmsweise ein Wettbewerb mit den Steinmetzbetrieben vorliegt. Die Nutzungsberechtigten haben bei den sog. „Altfällen“ auch weiterhin das Wahlrecht, ob sie eine Grabstätte selber räumen bzw. ob sie die Stadt oder einen privaten Betrieb mit der Räumung beauftragen. In der Gebührensatzung wird hierzu § 4 Nr. 8 „Umsatzsteuer“ neu eingefügt. Alle anderen Gebührentarife bleiben umsatzsteuerbefreit.

Die für das Jahr 2023 ermittelten Friedhofsgebühren basieren auf den in der Gebührenbedarfsberechnung berücksichtigten Kosten und Erlösen. Bei der Beschlussfassung der 2023er Gebührensätze werden somit zugleich die für das kommende Jahr auszuführenden Ansätze festgelegt.

Ausweislich der in Anlage A beigefügten Kalkulation verändern sich die Friedhofsgebühren gegenüber dem Vorjahr wie folgt:

2. Fortsetzungsblatt zu TOP

	Gebühr 2022 in €	Gebühr 2023 in €	Veränderung 2023 zu 2022 in € in %	
Gebührentatbestände				
<u>Bestattungs- u. Beisetzungsgebühren</u>				
- <u>Erdbestattungen</u>				
- <u>Erdbestattungen in Reihengräbern</u>				
- Erdbestattung Erwachs. u. Kind über 5 J. in R.gr.	964,00	959,00	-5,00	-0,52
- Erdbestattung Kind bis zu 5 J. in Reihengrab	202,00	201,00	-1,00	-0,50
- Erdbestattung Früh-/Totgeburt in Reihengrab	119,00	119,00	0,00	0,00
- Erdbestattung in anonymen Reihengrab	778,00	774,00	-4,00	-0,51
- <u>Erdbestattungen in Wahlgräbern</u>				
- Erdbestattung in Wahlgrab (Einfachgrab)	964,00	959,00	-5,00	-0,52
- Untere Erdbestattung in Tiefenwahlgrab	1.132,00	1.126,00	-6,00	-0,53
- Obere Erdbestattung in Tiefenwahlgrab	964,00	959,00	-5,00	-0,52
- <u>Urnenbeisetzungen</u>				
- <u>Urnenbeisetzungen in Reihengräbern</u>				
- Urnenbeisetzung in Reihengrab/Urngemeinschaftsanlage	293,00	292,00	-1,00	-0,34
- Urnenbeisetzung in anonymen Reihengrab	237,00	236,00	-1,00	-0,42
- <u>Urnenbeisetzungen in Wahlgräbern</u>				
- Urnenbeisetzung in pflegefr. Wahlgrab	293,00	292,00	-1,00	-0,34
- Urnenbeisetzung in Wahlgrab	293,00	292,00	-1,00	-0,34
- Urnenbeisetzung in Urnenwahlgrabstele	218,00	218,00	0,00	0,00
- Urnenbeisetzung in Urnenwahlgrabkammer	218,00	218,00	0,00	0,00
- <u>Aschenverstreuerung</u>	218,00	218,00	0,00	0,00
<u>Ausgrabungsgebühren</u>				
- von Urnen	349,00	347,00	-2,00	-0,57
<u>Gräbernutzungs- und Bereitstellungsgebühren</u>				
- <u>Erdgräber</u>				
- <u>Erdreihengräber</u>				
- Erdreihengrab Erwachsener u. Kind über 5 Jahre	1.279,00	1.311,00	32,00	2,50
- Erdreihengrab Kind bis zu 5 Jahre	614,00	629,00	15,00	2,44
- Pflegeleichtes Rasenerdreihengrab incl. Zusatzleistung der Grabpflege	2.685,00	2.754,00	69,00	2,57
- Anonymes Erdreihengrab incl. Zusatzleistung der Grabpflege	2.302,00	2.360,00	58,00	2,52
- <u>Erdwahlgräber</u>				
- Erdeinzelwahlgrab (Einfachgrab)	3.069,00	3.147,00	78,00	2,54
- Erdtiefenwahlgrab	3.376,00	3.462,00	86,00	2,55
- <u>Urnengräber</u>				
- <u>Urnenreihengräber</u>				
- Urnenreihengrab	1.023,00	1.049,00	26,00	2,54
- Urnenreihengrab in Urngemeinschaftsanlage incl. Zusatzleistung der Grabpflege	1.662,00	1.705,00	43,00	2,59
- Anonymes Urnenreihengrab incl. Zusatzleistung der Grabpflege	1.406,00	1.442,00	36,00	2,56
- <u>Urnenwahlgräber</u>				
- Pflegefreies Urnenwahlgrab bis zu 2 Urnen incl. Zusatzleistung der Grabpflege	2.608,00	2.675,00	67,00	2,57
- Pflegefreies Urnenwahlgrab bis zu 4 Urnen incl. Zusatzleistung der Grabpflege	2.915,00	2.990,00	75,00	2,57
- Urnenwahlgrab bis zu 2 Urnen	2.455,00	2.518,00	63,00	2,57
- Urnenwahlgrab bis zu 4 Urnen	2.762,00	2.832,00	70,00	2,53
- Urnenwahlgrabstele bis zu 2 Urnen	3.069,00	3.147,00	78,00	2,54
- Urnenwahlgrabkammer bis zu 4 Urnen	2.915,00	2.990,00	75,00	2,57
- <u>Aschenstreufeld</u>	767,00	787,00	20,00	2,61

		Gebühr 2022	Gebühr 2023	Veränderung 2023 zu 2022	
		in €	in €	in €	in %
Gebührentatbestände					
Benutzungsgebühren d. Friedhofseinrichtungen					
-	Aufbewahrung in Leichenkammer (pro Tag)	79,00	83,00	4,00	5,06
-	Aufbewahrung in Kühlzelle (pro Tag)	107,00	108,00	1,00	0,93
-	Benutzung der Trauerhalle (pro Tag)	245,00	252,00	7,00	2,86
-	Aufbewahrung von Urnen (pro Woche)	60,00	66,00	6,00	10,00
Grabräumungsgebühren					
-	<u>bei liegendem Grabstein ohne Abdeckplatte u. inkl. Einfassung u. Bepflanzung auf</u>				
-	Erdreihengrab Erwachsener u. Kind ü. 5 Jahre	213,00	216,00	3,00	1,41
-	Erdreihengrab Kind bis zu 5 Jahre und pflegeleichtes Rasenerdreihengrab	72,00	73,00	1,00	1,39
-	Erdeinzelwahlgrab (Einfachgrab)	236,00	239,00	3,00	1,27
-	zweistelliges Erdwahlgrab (Doppelgrab)	458,00	463,00	5,00	1,09
-	Erdtiefenwahlgrab	278,00	281,00	3,00	1,08
-	Urnenreihengrab, pflegefreies Urnenwahlgrab, Urnenwahlgrabstele und -kammer	77,00	78,00	1,00	1,30
-	Urnendoppelwahlgrab	109,00	110,00	1,00	0,92
-	<u>bei stehendem Grabstein inkl. Abdeckplatte, Einfassung u. Bepflanzung und bei liegendem Grabstein mit Abdeckplatte inkl. Einfassung u. Bepflanzung auf</u>				
-	Erdreihengrab Erwachsener u. Kind ü. 5 Jahre	240,00	243,00	3,00	1,25
-	Erdreihengrab Kind bis zu 5 Jahre und pflegeleichtes Rasenerdreihengrab	85,00	86,00	1,00	1,18
-	Erdeinzelwahlgrab (Einfachgrab)	294,00	297,00	3,00	1,02
-	zweistelliges Erdwahlgrab (Doppelgrab)	574,00	580,00	6,00	1,05
-	Erdtiefenwahlgrab	337,00	341,00	4,00	1,19
-	Urnenreihengrab	97,00	98,00	1,00	1,03
-	Urnendoppelwahlgrab	134,00	135,00	1,00	0,75
Grabmalgenehmigungsgebühren (je Antrag) zum					
-	Genehmigung eines Antrags zum Aufstellen, Verändern oder Versetzen von Grabgestaltungen	48,00	49,00	1,00	2,08
-	Überwachung der Standfestigkeit bei stehenden Grabmalen	50,00	50,00	0,00	0,00
Gebühren für sonstige Leistungen					
-	Genehm. Rückgabe v. Nutzungsrecht. an einzelnen unbelegten Wahlgrabstellen bei Mehrfachgrabstätte inkl. Abstecken der neuen Grabstätte	47,00	47,00	0,00	0,00
-	Genehmigung Ausgrabung zur Überführung auf Friedhof außerhalb des Stadtgebietes	24,00	24,00	0,00	0,00
-	Umschreiben Nutzungsrecht vor Grabwiederanpachtung oder -pachtverlängerung	15,00	15,00	0,00	0,00
-	Ausstellen von Ersatzurkunden und Zweitausfertigungen	8,00	8,00	0,00	0,00
-	Unterhaltungsgebühr bei Entzug oder vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts pro Jahr				
-	- für Urnengrabstätten	30,00	31,00	1,00	3,33
-	- für Erdgrabstätten pro Grabstelle	30,00	31,00	1,00	3,33
-	Erteilung eines Berechtigungsscheines für die Durchführung von gewerblichen Tätigkeiten	39,00	39,00	0,00	0,00

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Für den Gebührenhaushalt sollen gemäß § 5 KAG NRW in Verbindung mit den §§ 75 und 77 GO NRW grundsätzlich kostendeckende Gebühren erhoben werden.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Der zu finanzierende Deckungsbedarf der kostenrechnenden Einrichtung „Bestattungswesen“ wird durch entsprechende den Gebührenpflichtigen per Bescheid in Rechnung zu stellende Gebühren gedeckt.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben entfällt eine Bürgerbeteiligung.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt